

Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis

GEMEINDE

SALGESCH

Juli 1996

SCHUTZZONENREGLEMENT

Quelle Follong

Mit zugehörigem Schutzzonenplan: 1 : 2'000

Verfasser:

Rovina Hermann
dipl. Geologe, dipl. Hydrogeologe

c/o Rovina + Partner AG
Geologie-Geotechnik-Hydrogeologie
3969 Varen

Teil 1: Genehmigungsvermerke

Art. 1.01.000 Allgemeine Informationen

Publikation:

Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom: bis:.....

In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom: bis:.....

Öffentliche Auflage:

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt vom:

Dauer: 30 Tage

Anzahl erledigte Einsprachen:

Anzahl unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Staatsrat des Kantons Wallis:

Staatsratsbeschluss Nr: vom:

Der Kanzler:

Verteiler:

Gemeinde:

- | | |
|--|------|
| - Präsident | 1 Ex |
| - Gemeinderäte | 3 Ex |
| - Wasserversorgung | 1 Ex |
| - Genossenschaft "Güterzusammenlegung Schachtalar" | 2 Ex |

Kanton:

- | | |
|------------------------------------|------|
| - Dienststelle für Umweltschutz | 1 Ex |
| - Dienststelle für Raumplanung | 1 Ex |
| - Kantonslaboratorium | 1 Ex |
| - Meliorationsamt Oberwallis | 1 Ex |
| - Dienststelle für Forstwirtschaft | 1 Ex |

Teil 2: Administratives**Art. 2.01.000 Geltungsbereich****Art. 2.01.100 Schutzzonen**

Jede Schutzzone besteht aus den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich und Versickungszonen), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone). Dies gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Art. 2.01.200 Trinkwasserfassungen

Dieses Schutzzonenreglement ist gültig für folgende Trinkwasserfassung:

Name	Ursprüngliche Bezeichnung	x-Koord.	y-Koord.	z-Koord. [mü.M.]
SAL 101	Quelle Follong	609'350	129'170	690

Art. 2.02.000 Nutzungsarten

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Frühjahr 1995) und der vom Büro Rudaz R., Siders, erstellten Aufnahme der aktuellen Nutzungsarten angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

Art. 2.02.100 Liste der im Reglement *behandelten* Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und im vorliegenden Schutzzonenreglement im Einzelnen dargelegt:

- 2.02.101 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Schwerpunkt: Rebbau) Sport- und Aufenthaltsanlagen
- 2.02.102 Abwasseranlagen (Güllegruben, Sickerschächte für häusliches Abwasser, Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel)
- 2.02.103 Verkehrsanlagen, vor allem landwirtschaftliche Strassen
- 2.02.104 Autoabstellplätze
- 2.02.105 Anlagen mit wassergefährdenden Substanzen

Art. 2.02.200 Liste der im Reglement *nicht behandelten* Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Zonennutzungsplan folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.

Deshalb werden diese im vorliegenden Schutzzonenreglement auch **nicht behandelt**:

- 2.02.201 Hoch- und Tiefbauten
- 2.02.202 Abwasseranlagen (Leitungen, Kühl- und Dachwasser-Sickerschächte)
- 2.02.203 Übrige Verkehrsanlagen
- 2.02.204 Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe
- 2.02.205 Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe
- 2.02.206 Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)

Art. 2.02.300 Änderungen des Zonennutzungsplanes

Bei einer allfälligen Änderung des Zonennutzungsplans ist eine Prüfung und Anpassung des vorliegenden Schutzzonenreglements vorzunehmen.

Art. 2.03.000 Betroffene Grundeigentümer

Die Aufzählung der betroffenen Eigentümer basiert auf dem Situationsplan 1:1000 vom Büro Rudaz R., Siders, vom März 1994 und der Ausscheidung der Quellschutzzonen vom Februar 1994 (Rovina + Partner AG, Varen).

Quellschutzzone S1 und S2

Parzellennr.	Anteil in der Schutzzone		Besitzverhältnisse
	S 1	S 2	
6590	teilweise		privat
6593	ganz		privat
6594	teilweise		privat
6597		ganz	privat
6599	teilweise		Munizipalgemeinde Salgesch
6600		ganz	privat
6614		teilweise	privat
6622		teilweise	privat
6655		ganz	privat
6656		ganz	privat
6657		ganz	privat
6662		ganz	privat
6663		ganz	privat
6664		ganz	privat
6665		ganz	privat
6667		ganz	privat
6668		ganz	privat
6669		ganz	privat

Quelle Follong, Salgesch

Quellschutzzonenreglement mit Nutzungsbeschränkungen

Teil 2: Administratives

Parzellennr.	Anteil in der Schutzzone		Besitzverhältnisse
	S 1	S 2	
6670		ganz	privat
6672		ganz	privat
6673		ganz	privat
6674		ganz	privat
6675		ganz	privat
6676	ganz		privat
6677		ganz	privat
6678	ganz		privat
6679	ganz		privat
6680	ganz		privat
6683		ganz	privat
6684	ganz		privat
6686		ganz	privat
6686a		ganz	privat
6687		ganz	privat
6688		ganz	privat
6690	ganz		privat
6692	ganz		privat
6693	ganz		privat
6694	ganz		privat
6697	ganz		privat
6698	ganz		privat
6699	teilweise	teilweise	privat
6699a	teilweise	teilweise	privat
6699b		ganz	privat
6700	teilweise	teilweise	privat
6702		ganz	privat
6707		ganz	privat
6711		ganz	privat
6712		ganz	privat
6715	ganz		privat
6716	ganz		privat
6717	ganz		privat
6719	ganz		privat
6721	ganz		privat
6722	ganz		privat
6723	ganz		privat
6724	teilweise	teilweise	privat
6725	ganz		privat
6727	ganz		privat
6728	ganz		privat
6729	ganz		privat
6731	ganz		privat/Munizipalgemeinde Salgesch
6740	ganz		privat
9119		ganz	Munizipalgemeinde Salgesch
9220	teilweise	teilweise	Burgergemeinde Salgesch
9595		ganz	Munizipalgemeinde Salgesch

Art. 2.04.000 Kataster der bestehenden Bauten und Anlagen

In der Schutzzone S2 kommen auf den Parzellen 6731, 6688, 6687, 6656 und 6600 insgesamt 6 Gebäude vor. Es handelt sich um nur zeitweise bewohnte Chalets und Rebenhäuschen.

Art. 2.05.000 Kataster der Verschmutzungsgefahren

Eine primäre Beeinträchtigung der Wasserqualität durch den Rebbau ergeben sich durch den Einsatz von:

- Düngungsmassnahmen
- Pflanzenschutzmassnahmen
- Herbizide
- Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen

Sekundäre Beeinträchtigungen der Quellschüttung ergeben sich durch die Bewässerungspraxis.

Art. 2.06.000 Ziel

Um weiterhin einwandfreies Trinkwasser in der natürlichen Schüttungsmenge der Quelle Follong garantieren zu können, ist aufgrund von umfassenden Untersuchungen, eine Verminderung des Verschmutzungsrisikos der Quelle vorzunehmen. Die Verwirklichung dieses Zieles wird mit folgenden Grundsätzen angestrebt:

- **Schutzzone S1:** Die Parzellen in der Schutzzone S1 werden vom Fassungseigentümer erworben. Die bestehenden Rebberge werden durch Gras- und Waldbau ersetzt.
- **Schutzzone S2:** Der bestehende Rebbau in der Schutzzone S2 kann mit Einschränkungen weiter betrieben werden und hat sich hinsichtlich der Bewirtschaftung den neuesten Vorschriften unterzuordnen. Eine Erweiterung der Rebfläche und Terrainverschiebungen werden ausgeschlossen.
- **Schutzzone S3:** Die heutige Nutzung ist beizubehalten.

Art. 2.07.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen

Art. 2.07.100 Der Gemeindebehörden

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quelfassung Follong qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

2.07.101 Informationspflicht

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen (z.B.

neue Pflanzenbehandlungsmittelverbote) sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen - falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen - mitzuteilen.

2.07.102 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers

Die chemische Kontrolle des Quellwassers muss mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

Termine:

- 1 Probe während des allgemeinen Tiefwasserstandes (Januar bis März)
- 1 Probe während des allgemeinen Hochwasserstandes (Juni bis Ende August)

Minimal müssen folgende chemischen Parameter untersucht werden:

- Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Chlorid Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat

2.07.103 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers

Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss ebenfalls zweimal jährlich durchgeführt werden und kann mit den chemischen Kontrollen kombiniert werden. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokokken untersucht werden.

2.07.004 Überwachung der Nutzungsbeschränkung

Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.

2.07.105 Stichprobenartige Überwachung von Herbizid- und Düngemittelleinsatz

Es ist periodisch zu prüfen, ob die bestehenden Gefahrenherde so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden.

2.07.106 Überwachung der Umbrucharbeiten vor Ort

Die bewilligungspflichtigen Umbrucharbeiten und Umpflanzungen sind bezüglich Quellschutz während der Ausführung zu kontrollieren.

2.07.107 Weitere Massnahmen

Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet - gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten - die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittelverbote) mitzuteilen. Eine Erhöhung der Frequenz der Probenentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.

Art. 2.07.200 Die Bodenbewirtschafter

Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quelfassung Follong qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert.

Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:

2.07.201 *Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen*

Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in Art. 3.01.001 dieses Reglementes gemachten Vorschriften zu halten.

2.07.202 *Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen*

Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dabei gilt es festzuhalten, dass Terrainverschiebungen und der Gebrauch von Planiermaschinen ausgeschlossen sind.

Art. 2.08.000 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden mit Bussen bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

Art. 2.09.000 Entscheid bei Streitigkeiten

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gemeindegesetz, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung, die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Im übrigen werden Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege entschieden.

Art. 2.10.000 Inkrafttreten

Das Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Staatsrates, d.h. bei der Homologierung der Raum- und Nutzungsplanung der Gemeinde, in Kraft.

Art. 2.11.000 Verschiedenes

Bereits im Jahre 1981 wurden von der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz, Richtlinien für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgearbeitet. Diese Richtlinien behalten ihre Gültigkeit und sind für's ganze Jahr massgebend.

Neuere Untersuchungen (Überprüfung der Quellschutzzonen Follong, Büro Schmid Odilo, Brig-Glis, 1990) haben aufgezeigt, dass die Beeinflussung des Quellwassers durch Sickerwasser während des ganzen Jahres möglich ist und sich nicht, wie 1981 angenommen wurde, auf das Winterhalbjahr beschränkt.

Teil 3: Technisches

Art. 3.01.000 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

+ zugelassen

- verboten

b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörde sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

1,2 Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden

Die Anmerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften im Schutzzonenreglement.

Art. 3.01.001 Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung

	S 1	S 2	S 3
<u>Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Wald	+	+	+
<u>Landwirtschaftliche Intensivkulturen</u> wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen			
• Allgemeine Arbeiten	-	b¹	+
• Erweiterung der Rebfläche und Terrainverschiebungen	-	_²	_²
• Umbrucharbeiten, Um- und Neuanpflanzungen von Reben	-	b²	+

<u>Düngung</u>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Hofdünger (Gülle und Mist)	-	+3,4	+3,4
Anwendung von Handelsdünger	-	+3,4	+3,4
Ausbringen von entwässertem und getrocknetem Klärschlamm und Kompost	-	+3,4	+3,4
Ausbringen von flüssigem Klärschlamm	-	-	+3,4
Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Klärschlamm und Bodenzusätzen			
• im Wald	-	-	-
• in forstlichen Pflanzgärten	-	-	+4
Lanzendüngung	-	-	-
Mistablagerung auf Mistplatte	-	-	+
Befristete Lagerung von Mist, entwässertem Klärschlamm und Kompost auf Naturboden	-	-	-
Beseitigung von Gülle oder Mist im Sinne einer Enddeponie	-	-	-

	S 1	S 2	S 3
<u>Pflanzenbehandlungsmittel</u>			
(Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)			
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	-	+4,5	+4,5
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forstwirtschaft	-	+4,5	+4,5
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+4,5
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+4,5

<u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser aus ARA's (bodentoxikologisch unbedenkliches Abwasser)	-	-	-

Art. 3.01.002 Sport- und Aufenthaltsanlagen

	S 1	S 2	S 3
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln	-	b ^{5,6}	b ^{5,6}

Anmerkungen:

- 1 Als Voraussetzung für die Nutzung durch intensive Rebkultur müssen die Düngungs- und Pflanzenschutzmittel-Fragen vorgängig mit dem Berater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem kantonalen Gewässerschutzamt abgeklärt werden.
- 2 Eine Erweiterung der Rebfläche und Terrainverschiebungen sind ausgeschlossen. Der Gebrauch von Planiermaschinen ist ausgeschlossen.
Umbrucharbeiten und Umpflanzungen von Reben unterstehen der Bewilligungspflicht der Gemeinde.
- 3 Die Art. 3, 6 und 7 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 sind zu berücksichtigen:
 - Art. 3 Sorgfaltspflicht (GSchG)
 - Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
 - Art. 6 Grundsatz (GSchG)
 - Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
 - Art. 7 Abwasserbeseitigung (GSchG)
 - Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit der Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

- 4 Gemäss Stoffverordnung müssen bei der Düngung folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
- Die im Boden vorhandenen Nährstoffe, der Bedarf der Pflanzen und der standortgerechte Wiesenbestand (Düngungsrichtlinien der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt sind zu befolgen).
 - Die topographischen und physikalischen Bodenverhältnisse sowie die Witterung (kein Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen).
 - Die Verteilung auf die Ausbringflächen hat dem Stand der Technik entsprechend zu erfolgen.
 - Zudem gilt, dass flüssige Dünger nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu den Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff auch aufnehmen können.

- 5 Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel werden von der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.4 geregelt.

Generell ist die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung verboten: auf Lagerplätzen, auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten Strassen, auf Wegen und Parkplätzen (National- und Kantonsstrassen ausgenommen) sowie auf Böschungen von Strassen und Schienen.

Die Liste der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel wird bei Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnisses nachgeführt. Der in der Gemeinde Verantwortliche für die Wasserversorgung teilt den betroffenen Landwirten und Rebbauern die Ergänzungen mit.

Mit Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffen mit sehr breitem Wirkungsspektrum, die auf brachliegenden Äckern, nicht genutzten Flächen usw. eingesetzt werden, ist in den Schutzzonen Zurückhaltung zu wahren. Dasselbe gilt für das Anwenden von Herbiziden auf Grünflächen, wie Böschungen, Wiesen, Weiden, Rasen, aber auch an Strassen- und Wegrändern und auf Sportanlagen.

Pflanzenbehandlungsmittel, die als Wirkstoffe:

Aldicarb, Alloxydimedon, Amitrol Anilazin, Bromacil, Carbetamid, Clethodim, Cycloxydim, Cyromazin, Dalapon, Dazomet (DMTT), Furalaxyl, Metazachlor, Oxadixyl, Oxamyl, Triclopyr, Trichloressigsäure (TCA),

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden.

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald und am Waldrand gilt die Verordnung vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz. Sie schreibt vor, dass diese Mittel nur verwendet werden dürfen, wenn sie für die Walderhaltung unerlässlich sind. Insbesondere dürfen sie in der Schutzzone S2 nicht benützt werden.

- 6 Die Anwendung von Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Fall sehr zurückhaltend anzuwenden.

Art. 3.01.003 Abwasseranlagen

	S 1	S 2	S 3
Generell	-	-	-
Sickerschächte für häusliche Abwässer zugelassen sind:	-	-	-
Güllegruben und -leitungen, Überflur- Gülletanks	-	-	b

Art. 3.01.004 Verkehrsanlagen

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+7,8	+7,8

Anmerkungen:

- 7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft und für die Wasserversorgung.
- 8 Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

Art. 3.01.005 Autoabstellplätze

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
• Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+

Art. 3.01.006 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

	S 1	S 2	S 3
Generell	-	-	-
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+
Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+ ⁹
Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	_ ¹⁰	_ ¹⁰	_ ¹⁰
Lagerung von Pflanzenschutzmittel	-	-	+
Wärmepumpen	-	-	b
Erdsonden	-	-	-

Anmerkungen:

- 9 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung für das Gebäude oder den Betrieb des Inhabers enthalten. Und zwar für die Versorgungsdauer von höchstens zwei Jahren.
- 10 Ein solcher Ersatz kann ausnahmsweise durch die zuständige Behörde bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.

Der Klasse 1 sind Flüssigkeiten zugeordnet, die in der Regel schon in kleinen Mengen die Gewässer gefährden, der Klasse 2 sind solche zugeordnet, von denen es in der Regel grössere Mengen braucht, um die Gewässer zu gefährden.

Teil 4: Anhang

4.01.000 Eidgenössische Gesetzesgrundlagen

- 4.01.001 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und Änderung vom 18. März 1994 [SR 814.20]
- 4.01.002 Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 10. Juni 1972 und Änderungen vom 16. September 1992 und 27. Oktober 1993 [SR 814.201]
- 4.01.003 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 und Änderung vom 27. Oktober 1993 [SR 814.226.21]
- 4.01.004 Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (Technische Tankvorschriften, TTV) vom 21. Juni 1990 [SR 814.226.211]
- 4.01.005 Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 und Änderung vom 27. Oktober 1993 [SR 814.225.21]
- 4.01.006 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986, und Änderung vom 16. September 1992 [SR 814.013]
- 4.01.007 Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 [SR 814.015]
- 4.01.008 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 17. April 1985 [SR 741.621]
- 4.01.009 Verordnung über die Gewässerschutzzonenkarten vom 22. Oktober 1981 [SR 814.226.212.3]
- 4.01.010 Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung, LMV) vom 26. Mai 1936 und Änderung vom 9. April 1975 [SR 817.02]
- 4.01.011 Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 30. November 1992 [SR 921.01]
- 4.01.012 Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 [SR 910.01]

4.02.000 Kantonale Gesetzesgrundlagen

- 4.02.001 Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung [SR/VS 651]
- 4.02.002 Beschluss vom 10. April 1964 betreffend den Betrieb von Steinbrüchen [SR/VS 661]
- 4.02.003 Beschluss vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen [SR/VS 676]
- 4.02.004 Beschluss vom 7. Januar 1981 betreffend die Grundwasserschutzareale [SR/VS 652]
- 4.02.005 Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [SR/VS 1183]

4.03.000 Weitere Dokumente und Richtlinien

- 4.03.001 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, BUWAL, Oktober 1987, teilrevidierte Auflage 1982
- 4.03.002 Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger), BUWAL/ BLW, Juli 1994
- 4.03.003 Direktiven für das Studium, die Erstellung und Nutzung von Quelfassungen, 1968, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- 4.03.004 Wegleitung zur Wärmenutzung des Wassers und Bodens, BUWAL, April 1982
- 4.03.005 Kantonaler Richtplan : Koordinationsblätter G.1 (Wasserbewirtschaftung), G.6 (Trinkwasserversorgung), G.7 (Konflikte mit Gewässerschutzzonen)
- 4.03.006 Hinweise für die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum, August 1989. Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 107 (BUWAL)
- 4.03.007 Schweizer Lebensmittelhandbuch, März 1991
- 4.03.008 Der Zuströmbereich als Element eines zeitgemässen Grundwasserschutzes, Hoehn E., Blau R.V., Kanz W., Leuenberger H., Matousek F., Zumstein J. - Sonderdruck Nr. 1307 aus GWA 3/94 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Zürich
- 4.03.009 Grundlagenkarten zur Dokumentation und Beurteilung von Naturgefahren, Symbolbaukasten, Kienholz H., Krummenacher B., Entwurf 25.02.94
- 4.03.010 Muster Schutzzonenreglement. - Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern, 1992

4.04.000 Informationsstellen und Publikationen

Informationsstellen und Publikationen betreffend den Einsatz von künstlichen Dünger und Pflanzenschutzmittel:

- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (Vertrieb durch EDMZ).
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Zürich-Reckenholz, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Eidg. Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene Liebefeld-Bern, 1987.
- Wegleitung für die Anwendung von Kompost aus Garten- und Küchenabfällen und Anforderungen an die Kompostqualität, Flugschrift Nr. 114, Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil, 1988.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von:
 - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
 - Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenanbau, Zürich,
 - Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld,
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,

- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern.
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender (erscheint jährlich)
- Dokumentationsordner für den Vollzug der Stoffverordnung, Forstinspektorat des Kantons Bern, Januar 1991
- Weisungen betreffend Atrazin und Simazin des Bundesamtes für Umweltschutz und der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, vom 26. Mai 1987
- Weisungen betreffend "chemische Unkrautbekämpfung der Eisenbahnen im Jahr 1991" des Bundesamtes für Verkehr vom 27. Dezember 1990
- Grundlagen für das Freihalten der Bahnanlagen von störendem Pflanzenaufwuchs; Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 89 (1988); herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft.